



Risikobewertung durch die Sprengungen von Geldautomaten

Handlungsempfehlung für die Betreiber von Geldautomaten

Insbesondere Straftäter aus den Niederlanden greifen derzeit vermehrt Geldautomaten im Außenbereich von Gebäuden an. Dabei setzen sie zunehmend Sprengstoffe ein, die zum Teil zu verheerenden Schadensbildern führen können. Durch die Sprengung eines Geldautomaten unmittelbar an einer Wohnbebauung wurde der Vater eines Kindes verletzt. Im angrenzenden Kinderzimmer ist es nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass dabei kein Kind getötet oder zumindest schwer verletzt wurde.

Entwicklung der Fallzahlen

Im Jahr 2019 sind in Nordrhein-Westfalen 105 Geldautomaten gesprengt worden, davon mindestens neun mit Sprengstoff. 2020 waren es mit Stand 04.05.2020 bereits 78 Sprengungen, davon mindestens 27 mit Sprengstoff. Die Anzahl der Geldautomatensprengungen könnte sich damit im Vergleich zum Vorjahr verdoppeln. Analog der Entwicklung in den Niederlanden setzen die Täter dabei zunehmend Sprengstoffe ein und fokussieren ihre Taten auf Automaten, die nicht in einem gesicherten Foyer betrieben werden.

Sicherheitsempfehlung

Das von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Dokument „Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten“ vom 11.03.2019 ist daher aus Sicht des Landeskriminalamts NRW wie folgt fortzuschreiben:

Der Betrieb von Automaten im Außenbereich mit angrenzender Wohnbebauung impliziert durch die Vorgehensweise der niederländischen Täter eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Anwohner. Ein tragfähiges Sicherungskonzept, das den Weiterbetrieb dieser Geldautomaten ermöglichen könnte, ist derzeit noch nicht bekannt. Aufgrund der geschilderten Gefährdungslage ist die unmittelbare Schließung dieser Standorte anzustreben.

Automaten, die in einem zureichend großen Foyer betrieben werden und nach Vorgabe des zuvor

genannten und allen Betreibern vorliegenden Sicherungskonzepts abgesichert sind, können derzeit noch unter Maßgabe einer strengen Abwägung der bekannten Risiken bei angrenzender Wohnbebauung weiter betrieben werden.

Ergänzende Hinweise zur Sicherung von Geldautomaten im Foyerbereich

Wir empfehlen mit Nachdruck, dass Geldautomaten in der tatkritischen Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht mehr zugänglich sind. In dieser Zeit sollte der Selbstbedienungsbereich geschlossen und mit einer auf eine Alarmzentrale aufgeschalteten Einbruchmeldeanlage sowie einer ereignisgesteuerten Videoüberwachungsanlage gesichert sein. Türen, Fenster und der Innenraum sind elektronisch so zu sichern, dass ein Einbruch oder ein unberechtigtes Betreten unmittelbar und zuverlässig erkannt wird.

Geldautomaten im Foyer sollten mit maximalem Abstand zu Fenster und Türen platziert sein. In unmittelbarer Nähe zum Geldautomaten sollte verdeckt ein ausreichend dimensionierte Schutznebelanlage installiert sein.

Mit der Schließung erfolgt die Prüfung des Foyers auf einen personenfreien Zustand. Das Schutznebelssystem kann bei Angriffen auf den gesicherten und geschlossenen Foyerbereich automatisch, alternativ unmittelbar durch die Alarmzentrale ausgelöst werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Präventionshinweis die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder dritten Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.